

## WESTFALEN-LEXIKON

### Gesperrte Stadt

Nach dem Zweiten Weltkrieg war Bad Oeynhausen bis zum Umzug nach Berlin Sitz der britischen Militärregierung. Außerdem war hier im Hotel Königshof das Hauptquartier der britischen Rheinarmee untergebracht. Ein großer Teil der Innenstadt war deshalb für das zivile Leben gesperrt, Bewohner und Geschäfte wurden zwangsumgesiedelt. Ein provisorisches Geschäftszentrum entstand nördlich der Nordbahn. Vor 70 Jahren, Anfang 1948, wurde damit begonnen, die Absperungen zurückzunehmen. Die völlige Freigabe der Innenstadt durch die Briten wurde allerdings erst 1954 vollzogen.

## WEISE WORTE

»Man sollte niemals zu einem Arzt gehen, ohne zu wissen, was dessen Lieblingsdiagnose ist.«

Henry Fielding (1707-1757), englischer Romanautor und Jurist

## KOPF DES TAGES



**Diemo Niemann** (43) ist Vorsitzender des Herforder Vereins »Save Nemo«. Der wurde bei der Google Impact Challenge mit 20.000 Euro für das beste Projekt aus NRW ausgezeichnet. Die Mitglieder haben in Asien neben Riften 300 feste Bojen-Ankerpunkte gesetzt, um die Zerstörung der Korallen durch unkontrolliertes Anker von Taucherbooten zu verhindern.

## REIN-GEKLIKT

- Nur noch heute können Sie bei uns Karten gewinnen, um am Eröffnungstag das sanierte Kaiser-Wilhelm-Denkmal zu besuchen. Mehr lesen Sie unter [www.westfalen-blatt.de](http://www.westfalen-blatt.de).
- Die Fotostrecke zum Fußballspiel der Abiturienten aus Verl und Schloß Holte-Stukenbrock ist im Netz beliebt.

Folgen Sie uns auf:



# NRW verkauft kein Holz aus Privatwäldern mehr

## Am 1. Januar ist Schluss – Waldbesitzer suchen Alternativen

■ Von Christian Althoff

Düsseldorf (WB). Besitzer kleiner Wälder müssen sich bald selbst um den Verkauf ihres Holzes kümmern. Denn der landeseigene Betrieb Wald und Holz stellt diese kostenpflichtige Dienstleistung Ende des Jahres ein.

Nordrhein-Westfalen ist zu 27 Prozent mit Wald bedeckt. Der überwiegende Teil ist in Privatbesitz, er gehört 152.000 Menschen. Weil viele Wälder im Erbfall immer weiter geteilt werden, gibt es viele kleine Parzellen. 80 Prozent der Waldbesitzer nennen weniger als zwei Hektar (20.000 Quadratmeter) ihr Eigen. Nur zwei Prozent der Waldeigentümer besitzen Flächen von mehr als 30 Hektar. Viele Besitzer von Kleinstwäldern können sich nicht um ihre Bäume kümmern. Sie sind anderweitig berufstätig oder wohnen weit entfernt. Etwa 45.000 nutzen deshalb das Angebot des Landesbetriebs Wald und Holz: Sie lassen ihren Wald von

den Profis betreuen. Die kümmern sich nicht nur um die Pflege des Bestands, sondern fallen auch Bäume und verkaufen das Holz für die Eigentümer.

Peter Schütz, Sprecher im NRW-Umweltministerium: »Die Betreuung der Wälder bringt dem Landesbetrieb jährlich etwa sechs Millionen Euro ein. Der Holzverkauf erbrachte zuletzt 68 Millionen Euro für die Holzbauern, wobei der Landesbetrieb 2,5 Millionen Euro Verkaufsprovision bekam.«

Wettbewerbsbehörden sehen den Holzverkauf durch den Staat

seit Jahren kritisch und befürchten eine marktbeherrschende Stellung der Öffentlichen Hand. So untersagte das Bundeskartellamt den Forstbehörden Baden-Württembergs den Holzverkauf aus privaten Wäldern ab einer bestimmten Größe.

Ob die Holzvermarktungspraxis der Öffentlichen Hand kartellrechtswidrig ist, ist allerdings bis heute nicht höchstrechtlich entschieden. NRW möchte aber nicht warten und lieber auf Nummer sicher gehen, damit Waldbesitzer nicht plötzlich in kurzen Hosen daste-

hen. »Sie haben jetzt Zeit, sich darauf einzustellen, dass wir ab 2019 nicht mehr für sie vermarkten«, sagt Ministeriums-sprecher Peter Schütz.

Ferdinand Funke aus Finnerup, Vizevorsitzender des Waldbauernverbandes NRW: »Das ist seit Jahren ein Riesenthema bei unseren Mitgliedern, aber jetzt wird es ernst. Viele werden sich zu Forstbetriebsgemeinschaften zusammenschließen müssen, um die Vermarktung gemeinsam in Auftrag zu geben.« Funke sagte, er hoffe, dass das Ministerium einen Expertenpool zusammenstelle, der die Waldbauern berate.

Im Münsterland ist man schon weiter. Dort sind 19 Forstbetriebsgemeinschaften mit 4000 Mitgliedern Besitzer der Naturstoff- und Dienstleistungszentrale Land und Forst-einer GmbH, die das Holz verkauft. Tobias Rüdel, Bereichsleiter Forst: »Wir bekommen auch Anfragen aus anderen Teilen NRWs, aber wir wollen unser Geschäftsgebiet nicht ausweiten. Wir geben aber gerne unser Wissen weiter.«

## BGH pfeift Kartellamt zurück

Der Bundesgerichtshof hat sich mit der Vermarktung privater Holzbestände durch das Land Baden-Württemberg befasst. Das Bundeskartellamt sah den Wettbewerb gefährdet und ordnete 2008 an, das Land dürfe nur noch Holz aus Privatwäldern bis 3000 Hektar vermarkten. Diese Grenze setzte das Kartellamt 2015 auf 100 Hektar herab, wogegen das Land

klagte. Der BGH hob die Anweisung gestern aus formalen Gründen auf. Das Kartellamt hätte eine neue Grenze nur festlegen dürfen, wenn neue Umstände wissenschaftliche Erkenntnisse aufgetaucht wären. Das sei nicht der Fall. Die Frage, ob die Holzvermarktung Baden-Württembergs (und die anderer Länder) kartellrechtswidrig ist, prüfte der BGH nicht.

## Gartenschau macht Gewinn

Bad Lippspringe (WB/bel). Die Landesgartenschau 2017 in Bad Lippspringe kann mit einem Plus von 1,6 Millionen Euro abschließen. Maßgebend dafür war die Besucherzahl von 600.000 Gästen, gerechnet hatte die Landesgartenschau-Gesellschaft mit 480.000 Besuchern. Dies schlug finanziell mit einem Plus von 20 Prozent zu Buche. Das Budget der Landesgartenschau für die Durchführung lag bei 7,5 Millionen Euro. Hinzu kamen die Investitionskosten über 8,6 Millionen Euro für nachhaltige bauliche Maßnahmen. Dazu zählten auch die Neugestaltung des Waldparks mit Anlagen und Spielplätzen. Hierzu hatte das Land fünf Millionen Euro beige-steuert. Die Mehreinnahmen sollen für die Fortführung der Gartenschau in den kommenden Jahren ausgegeben werden.

## Bienen leben am Dom

Paderborn (WB/mai). Fünf Bienenvölker haben ein neues Zuhause direkt am Paderborner Dom gefunden. Die erste Ernte des Dombhonigs hat Imker Thomas Rikus gerade abgefüllt. »Die Bienen finden auch in der Innenstadt genug Nahrung«, weiß er. Die Standorte am Dom seien ideal, weil sie wind- und einigermaßen wettergeschützt seien. Ein Geschäft wird es mit dem Dombonig allerdings nicht geben. Er soll entweder direkt an Tafeln gespendet oder zugunsten eines sozialen Projekts abgegeben werden. Die Bienen sind aber nicht die einzigen Dombewohner. Bereits seit mehreren Jahren dient der markante Turm Falken als Niststätte, um ihren Nachwuchs groß zu ziehen. Außerdem sollen die Fledermäuse noch Nisthilfen im Turm bekommen.

## Gebauer gegen Burkinis

Herne (epd). Die Anschaffung von sogenannten Burkinis für muslimische Schülerinnen an einem Gymnasium in Herne stößt auf Kritik von NRW-Schulministerin Yvonne Gebauer (FDP). Es sei juristisch eindeutig geklärt, dass auch muslimische Schülerinnen zur Teilnahme am Schwimmunterricht verpflichtet seien, stellte Gebauer gestern in Düsseldorf klar. Einen Anspruch auf geschlechtergetrennten Schwimmunterricht gebe es nicht. Schulen müssten vor Ort auf Herausforderungen lebenspraktisch reagieren, räumte Gebauer ein. »Aber die Beschaffung von Burkinis gehört nicht zu den Grundaufgaben einer Schule.« Medienberichten zufolge hat das Pestalozzi-Gymnasium in Herne 20 Ganzkörperbadeanzüge für Musliminnen für den Schwimmunterricht angeschafft.



# CDU und Grüne gegen Sheeran-Konzert

## Müssen 85.000 Fans ihre Eintrittskarten zurückgeben?

Düsseldorf (WB/dpa). 85.000 Karten sind verkauft, doch es sieht so aus, als sei das Aus des Ed-Sheeran-Konzerts in Düsseldorf beschlossen. Der Oberbürgermeister ist entsetzt. »Ich kann keinen sachlichen Grund erkennen, dieser Veranstaltung die Genehmigung zu verweigern«, sagte Oberbürgermeister Thomas Geisel (SPD) gestern. Er kritisierte die CDU-Fraktion. Die hatte am Montagabend beschlossen, dem Konzert die Zustimmung zu verweigern. Die für heute vorgesehene Abstimmung im Planungsausschuss wurde auf den 27. Juni verschoben.

Er sei selbst in der CDU-Fraktions-sitzung gewesen, wo aus seiner Sicht alle Fragen beantwortet und alle Bedenken ausgeräumt worden seien, sagte Geisel. Den-

noch solle das Konzert nun »politischen Erwägungen geopfert« werden. Auf dem Gelände der Düsseldorfer Messeparkplätze sollte »die größte urbane Eventfläche« Nordrhein-Westfalens entstehen. Sie sei hervorragend angebunden und bestens geeignet. Die CDU-Fraktion sei seit Februar in das Projekt eingebunden gewesen und habe bisher Zustimmung signalisiert. Geisel kritisierte auch die Grünen, die sich schon festgelegt hätten, bevor die Unterlagen vorlagen.

Für die Konzertfläche sollen 100 Bäume gefällt werden. Der Eingriff in die Natur sei auf der asphaltierten Fläche vergleichsweise gering und werde durch einen Ausgleich mehr als kompensiert, sagte Geisel.

»Es gibt einfach noch zu viele

offene Fragen, die unter dem Druck der Zeit nicht beantwortet werden können«, sagte der Düs-



Ed Sheeran im Dezember 2017. Foto: dpa

seldorfer CDU-Chef Thomas Jarzombek. Der Konzertveranstalter FKP Scorpio widersprach: Die Planung des Konzerts sei mit reichlich Vorlauf erfolgt. Die Düsseldorfer Behörden hätten vor Monaten signalisiert, dass das Konzert machbar sei. Ein Sprecher der Feuerwehr sagte, Sicherheitsbedenken gebe es nicht. »Alle unsere Forderungen wurden erfüllt.« Es gebe keine Engstellen ohne Fluchtmöglichkeiten.

Ed Sheeran (»Perfect«) will am 22. Juli in Düsseldorf auftreten. Sein Management sagte gestern, man sei »irritiert«. Ursprünglich sollte das Konzert auf dem Flughafen Essen/Mülheim stattfinden. Das scheiterte aber wegen Nistplätzen der Feldlerche und möglicher Bombenblindgänger aus dem Zweiten Weltkrieg.

<b>Seite:</b>	online	<b>Gattung:</b>	Online-Quelle
<b>Ressort:</b>	Finanzen	<b>Visits (VpD):</b>	3,43 (in Mio.)
<b>Rubrik:</b>	FOCUS Online	<b>Unique Users (UUpD):</b>	0,910 (in Mio.)
<b>Weblink:</b>	<a href="https://www.focus.de/finanzen/boerse/wirtschaftsticker/bgh-entscheidet-im-holzstreit-zugunsten-baden-wuerttembergs_id_9085428.html">https://www.focus.de/finanzen/boerse/wirtschaftsticker/bgh-entscheidet-im-holzstreit-zugunsten-baden-wuerttembergs_id_9085428.html</a>		

## BGH entscheidet im Holzstreit zugunsten Baden-Württembergs

Das Land Baden-Württemberg hat im Holzstreit gegen das Bundeskartellamt vor dem Bundesgerichtshof (BGH) gewonnen.

### dpa-AFX

Der Kartellsenat des BGH hob eine Verfügung des Bundeskartellamtes aus dem Jahr 2015 und ein Urteil des Oberlandesgerichts Düsseldorf dazu am Dienstag in Karlsruhe auf. Das Bundeskartellamt hätte die Verpflichtungszusagen des Landes aus dem Jahr 2008 nicht aufheben dürfen. (Az.: KVR 38/17)

In dem Fall geht es wesentlich um die Holzvermarktung aus Privat- und Körperschaftswald in Baden-Württemberg und die Zuständigkeit von Förstern. Bundeskartellamt und Baden-Württemberg hatten sich 2008 darauf geeinigt, dass sich das Land an Holzvermarktungsk Kooperationen nur noch beteiligt, wenn die Waldfläche der einzelnen Teilnehmer nicht größer als 3000 Hektar ist. Das Bundeskartellamt wollte diese Grenzen nachträglich auf 100 Hektar senken. Außerdem sollte das Land unter bestimmten Voraussetzungen außerhalb des Staatswaldes nicht mehr die jährliche Betriebsplanung, die forsttechni-

sche Betriebsleitung und den Revierdienst durchführen dürfen.

Landwirtschaftsminister Peter Hauk (CDU) äußerte sich nach dem Urteil erleichtert: "Die derzeitige Rechtslage in Baden-Württemberg ist vollkommen verfassungskonform, ist kartellrechtskonform und kann von niemandem beanstandet werden." Man arbeite nun weiter an einer Reform, um den Vorgaben des Bundeswaldgesetzes zu entsprechen. "Wir wissen aber schon eines: Die ganz strengen Maßstäbe werden wir dabei nicht mehr anlegen müssen", sagte Hauk.

Die Vorsitzende Richterin des Kartellsenats, Gerichtspräsidentin Bettina Limperg, betonte, dass der BGH nicht darüber zu entscheiden hatte, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Holzvermarktungspraxis des Landes kartellrechtswidrig ist. Allerdings dürfe das Bundeskartellamt eine Verpflichtungszusage nicht allein deshalb aufheben, weil ihm nachträglich wesentliche

Tatsachen bekannt werden, die bereits zum Zeitpunkt der Entscheidung vorliegen.

Voraussetzung für die Aufhebung sei, dass diese Erkenntnisse entweder unbekannt waren oder von der Kartellbehörde nicht in Erfahrung gebracht werden konnten. Das sei hier nicht der Fall gewesen. Es geht um die Einschätzung, dass der Schwellenwert von 3000 Hektar nicht ausreicht, um eine wettbewerbliche Angebotsstruktur bei der Holzvermarktung zu erreichen.

Der Grünen-Bundestagsabgeordnete Harald Ebner hält die Klarstellung für wichtig, dass Wald weit mehr ist als ein Rohstofflager für Balken und Bretter. Waldbewirtschaftung diene auch ökologischen Funktionen. "Dafür passen kartellrechtliche Maßstäbe grundsätzlich überhaupt nicht", teilte er mit. "Es kann nicht sein, dass Wettbewerbsfragen die Erhaltung von Ökosystemen behindern."

**Wörter:** 350

**Seite:** 19  
**Ressort:** Wirtschaft  
**Gattung:** Tageszeitung

**Auflage:** 6.035 (gedruckt) 5.068 (verkauft) 5.310 (verbreitet)  
**Reichweite:** 0,010 (in Mio.)

## Baden-Württemberg gewinnt Holzstreit

dpa Karlsruhe. Das Land Baden-Württemberg hat im Holzstreit gegen das Bundeskartellamt vor dem Bundesgerichtshof (BGH) gewonnen. Der Kartellsenat des BGH hob gestern eine entsprechende Verfügung des Bundeskartellamtes aus dem Jahr 2015 auf (Az.: KVR 38/17). In dem Fall geht es wesentlich um die Holzvermarktung aus Privat-

und Körperschaftswald in Baden-Württemberg und die Zuständigkeit von Förstern. Das Bundeskartellamt und Baden-Württemberg hatten sich 2008 darauf geeinigt, dass sich das Land an Holzvermarktungsk Kooperationen nur noch beteiligt, wenn die Waldfläche der einzelnen Teilnehmer nicht größer als 3000 Hektar ist. Das Bundeskartellamt wollte diese

Grenzen nachträglich auf 100 Hektar senken. Auch andere, ähnlich aufgestellte Bundesländer wie etwa Rheinland-Pfalz oder Nordrhein-Westfalen hatten den Richterspruch mit Spannung erwartet.

**Wörter:** 112  
**Urheberinformation:** Alle Rechte vorbehalten - Siegener Zeitung



## Medien und Presse

### Wald ist mehr als ein Acker, auf dem Bäume wachsen

#### Urteil über gemeinschaftlich organisierten Holzverkauf



© IG BAU (Alexander Paul Englert)

Frankfurt am Main, 12.06.2018

Die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU) warnt davor, die hiesige Waldpflege- und bewirtschaftung ausschließlich unter Gewinninteressen zu betrachten. Hintergrund ist die Einordnung von gemeinschaftlich organisiertem Holzverkauf als Kartell durch Behörden.

„Zwar ist es richtig, dass auch Forstbetriebe wirtschaftliche Interessen verfolgen. Jedoch greift es zu kurz, im Wald deswegen eine reine Produktionsstätte für Holz zu sehen. Wer so tut, als ob der Wald hierzulande nichts weiter sei, als ein Acker auf dem Bäume wachsen, wird der herausragenden und vielfältigen Bedeutung unserer Wälder nicht gerecht und gefährdet deren Fortbestand“, sagte der Stellvertretende IG BAU-Bundesvorsitzende Harald Schaum anlässlich des heute verkündeten Beschlusses des Bundesgerichtshofs.

Das Gericht entschied nicht inhaltlich, sondern verwarf das angegriffene Urteil des Beschwerdegerichts aus formalen Gründen und damit lediglich bezogen auf die Situation im Land Baden-Württemberg. Somit bleiben die inhaltlichen Sachfragen zum Kartellrecht, die sich ebenso in anderen Bundesländern stellen, offen.

„Wald ist mehr als Holzverkauf. Es darf gerade in dieser Branche nicht so weit kommen, dass alles mit der Brille von Betriebswirten betrachtet wird. Sonst kommen bei den folgenden Planungen Naturschutz, Erholungswert, Luftreinheit und viele weitere Werte der Wälder unter die Räder.“

Die IG BAU ist bereit, Veränderungen in Forstbetrieben mit zu begleiten, solange sie nicht nur vorgeschoben werden, um andere Ziele wie etwa Personalabbau, Lohndumping oder ähnliches zu verschleiern. In einem Fünf-Punkte-Papier hat die IG BAU deshalb Vorschläge erarbeitet, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, um einen wettbewerbskonformen Holzverkauf im Forst sicherzustellen.

[Positionen der IG BAU zur Umsetzung wettbewerbskonformer Holzverkaufskonzepte im Forst \(78,96 KB\)](#)

## Ihre Ansprechpartner

Leiter der Abteilung Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation und Pressesprecher:

Ruprecht  
Hammerschmidt  
Tel.: 069 - 957 37 135  
Fax: 069 - 957 37 138  
mailto: [presse@igbau.de](mailto:presse@igbau.de)

Mitarbeiterin:  
N.N.

**Postanschrift:**  
IG Bauen-Agrar-Umwelt  
- Bundesvorstand -  
Pressestelle  
Olof-Palme-Str. 19  
60439 Frankfurt am Main

## Unser Service für Sie

### Aktuelles Material

[Impulse pro Kanalbau: Forderungskatalog zur nachhaltigen Sicherung der Kanalisation in Deutschland. \(April 2012\) \(785 KB\)](#)

[Fakten zum Thema Bau-Mindestlohn \(Januar 2017\) \(162 KB\)](#)

[Pressefotos der Mitglieder des Bundesvorstandes](#)  
[Pressespiegel](#)  
[Themendienst - Hintergrundmaterial](#)

### Lesen Sie auch

["einblick" - gewerkschaftlicher Info-Service](#)

## Pressearchiv

[Pressemitteilungen 2017](#)

[Pressemitteilungen 2016](#)

[Pressemitteilungen 2015](#)

[Pressemitteilungen 2014](#)

[Pressemitteilungen 2013](#)

[Pressemitteilungen 2012](#)

[Pressemitteilungen 2011](#)

[Pressemitteilungen 2010](#)

[Pressemitteilungen 2009](#)

[Pressemitteilungen 2008](#)

[Pressemitteilungen 2007](#)

<b>Seite:</b>	2	<b>Ausgabe:</b>	Hauptausgabe
<b>Ressort:</b>	Technik	<b>Gattung:</b>	Tageszeitung
<b>Rubrik:</b>	Westfalen-Blatt - Bielefelder Zeitung	<b>Auflage:</b>	8.002 (gedruckt) 6.784 (verkauft) 7.135 (verbreitet)
<b>Seitentitel:</b>	Technik	<b>Reichweite:</b>	0,021 (in Mio.)

## BGH pfeift Kartellamt zurück

Der Bundesgerichtshof hat sich mit der Vermarktung privater Holzbestände durch das Land Baden-Württemberg befasst. Das Bundeskartellamt sah den Wettbewerb gefährdet und ordnete 2008 an, das Land dürfe nur noch Holz aus Privatwäldern bis 3000 Hektar vermark-

ten. Diese Grenze setzte das Kartellamt 2015 auf 100 Hektar herab, wogegen das Land klagte. Der BGH hob die Anweisung gestern aus formalen Gründen auf. Das Kartellamt hätte eine neue Grenze nur festlegen dürfen, wenn neue Umstände wie wissenschaftliche

Erkenntnisse aufgetaucht wären. Das sei nicht der Fall. Die Frage, ob die Holzvermarktung Baden-Württembergs (und die anderer Länder) kartellrechtswidrig ist, prüfte der BGH nicht.

**Wörter:** 97

## Aktuelles

### Alle aktuellen Meldungen und Infos!



Liebe Mitglieder!

#### Holzkrimi gelöst – BGH schiebt Willkür des Bundeskartellamtes Riegel vor

Auf dem Server der Pressestelle des Bundeskartellamtes herrschte hektische Betriebsamkeit. Es dürfte am Nachmittag der Beschlussverkündung die Drähte geblüht haben. Bundesweit bestand sehr großes Interesse bei Forstleuten und Waldbesitzern, Sägewerkern, Freiberuflern, Verbänden und Waldfreunden am Urteil BGH im Kartellverfahren des Landes Baden Württemberg gegen das Oberlandesgericht Düsseldorf und das Bundeskartellamt.

Ganz anders die Stimmung im übervollbesetzten Verhandlungssaal des Bundesgerichtshofes. Minuten vor dem Betreten des Saales durch das Hohe Gericht hätte man problemlos die berühmte Stecknadel fallen hören können. Die Spannung im Saal war zum buchstäblich zu greifen. Die Bedeutung des Verfahrens konnte man schon daran erkennen, wer zum Prozess erschienen war. Erstmals im Verfahren war Minister Peter Hauk für das Land Baden-Württemberg im Gerichtssaal neben „seinen“ Anwälten, begleitet von leitenden Mitarbeitern des Ministeriums. Die kommunalen Landesverbände (Landkreistag, Gemeindetag und Städtetag) waren jeweils durch ihre Präsidenten oder Hauptgeschäftsführer vertreten. Die weiteren Verfahrensbeteiligten, die sogenannten Beigeladenen mit Ihren Anwälten, Zahlreiche Mitarbeiter von untern Forstbehörden wollten die Auflösung des „Holzkrimis“, wie die Präsidentin des BGH das Verfahren beim vorausgehenden Verhandlungstermin bezeichnet hatte, miterleben. Und natürlich die Vertreter des Bundeskartellamtes. Auch die Landesleitung des BDF BW war vollzählig erschienen.

Nach ca. 10 Minuten war die Verkündung des Beschlusses zu Ende. Weniger als eine Seite umfasste der eigentliche Text der Entscheidung: „Auf Rechtsbeschwerde des Landes hat der Bundesgerichtshof die Entscheidung des Beschwerdegerichts sowie die Entscheidung des Bundeskartellamts vom 09.07.2015 aufgehoben“ ! Rums, das saß! Dabei hat sich der Bundesgerichtshof gar nicht erst mit den Fragen beschäftigt, ob die Holzvermarktungspraxis des Landes Baden-Württemberg ggf. kartellrechtswidrig sein könnte. Dem Bundesgerichtshof reichte es, dass § 32 b Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen grundsätzlich objektive Veränderungen in der Sachlage voraussetzt, für den Fall dass ein schon laufendes Kartellverfahren noch einmal unter anderen Voraussetzungen aufgenommen wird.

Dem Bundeskartellamt wurden sämtliche Verfahrenskosten auferlegt. Der Streitwert wurde auf 30 Millionen Euro festgesetzt.

Das Urteil bedeutet nicht nur einen Rüffel für das Bundeskartellamt, sondern auch für das OLG Düsseldorf. Der BDF sieht sich bestätigt! Wir hatten von Anfang an gefordert, den Rechtsweg bis zu Ende zu gehen.

Diese Forderung war zwar teuer und nicht unrisant doch es ging uns immer darum, dass Recht Recht bleiben muss. Das Kartellamt wurde abgestraft für seine Verfahrenstaktik. Nach jeder Verhandlung hatte es eine weitere Drehung an der Schraube des Halsringes, den es an die Forstorganisation gesetzt hatte vollzogen. Es wurde abgestraft für eine von uns immer schon empfundene abenteuerliche Neuaufnahme und sukzessive Erweiterung des Verfahrens. Aber ein Wermutstropfen bleibt dabei: die fehlende Aussage des BGH zur Frage der Rechtskonformität des gemeinschaftlichen Holzverkaufs.

Die Begründung zum Urteil wird nachgereicht. Diese gilt es abzuwarten. Der BDF will sie selbst juristisch prüfen lassen, bevor wir uns weiter positionieren.

Es war ein guter Tag für die Forstwirtschaft und für unser Rechtsempfinden. Der Willkür einer großen und bedeutenden obersten Bundesbehörde wurde durch ein oberstes Bundesgericht ein Riegel vorgeschoben. Die Frage: "Musste es denn so weit kommen" ist berechtigt. Das Kartellamt hat dem Steuerzahler einen Schaden in Millionenhöhe verursacht. Ist dies nicht ein Fall für den Bundesrechnungshof?

Was passiert jetzt? In Baden-Württemberg wurden die Uhren auf 2008 zurückgestellt. Allerdings unter veränderten Rahmenbedingungen. In der Zwischenzeit existiert ein § 46 neu im Bundeswaldgesetz zu den Fragen des diskriminierungsfreien Zugangs zum Markt, und es gibt zwei Kabinettsbeschlüsse zur Gründung eines Staatsforstbetriebes - und in NRW läuft ein EU-Beihilferechtsverfahren.

Wichtig ist jetzt, dass wieder etwas mehr Ruhe und Sachlichkeit in den baden-württembergischen Wald einzieht, das Land zusammen mit den Kreisen und den Kommunen die Begründung prüft und dann ohne Zeitdruck weitere Entscheidungen trifft. Besonnenheit braucht Zeit! Wir werden den Prozess weiter eng begleiten.

Doch zuerst darf gefeiert werden, denn Justitia ist tatsächlich blind. Sie hat die jahrelange Berichterstattung in der Fachpresse nicht verfolgt, jedenfalls hatte sie davon nicht beeinflussen lassen.

Dietmar Hellmann

BDF BW

[Landwirtschaft](#) > [Nachrichten](#) > Forstbehörden dürfen weiterhin Holz vermarkten

BGH-URTEIL?

## Forstbehörden dürfen weiterhin Holz vermarkten

Veröffentlicht am 13.06.2018 von Kevin Schlotmann

Seit 2001 streiten das Land Baden-Württemberg und das Bundeskartellamt, ob Forstbehörden Holz aus dem Privatwald vermarkten und Dienstleistungen für private Waldbesitzer übernehmen dürfen. Nun hat Karlsruhe entschieden – mit Folgen auch für NRW



Das BGH-Urteil erlaubt dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW weiterhin, Holz aus dem Privatwald zu vermarkten. *Bild: Wald und Holz NRW*

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat die Entscheidung des Oberlandesgerichts (OLG) Düsseldorf im Rechtsstreit zwischen dem Bundeskartellamt und dem Land Baden-Württemberg über die Rundholzvermarktung aufgehoben. Deshalb darf auch Wald und Holz NRW weiterhin Holz aus dem Privatwald vermarkten und Dienstleistungen für private Waldbesitzer übernehmen.

Die gerichtliche Auseinandersetzung zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Bundeskartellamt ist beendet. Zu diesem Urteil kam der BGH wegen „verfahrensrechtlicher Gründe“ und überraschte damit alle Beteiligten.

### Zum Hintergrund des Urteils

Das Land Baden-Württemberg vermarktete Holz aus dem Staats- und Privatwald. Das Bundeskartellamt sah darin einen Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht und leitete deshalb 2001 ein Verfahren gegen das Land ein. Daraufhin verpflichtete sich Baden-Württemberg unter anderem dazu, nur noch Holz aus Privatforsten mit weniger als 3000 ha Betriebsfläche zu vermarkten. Diese „Verpflichtungszusagen“ erklärte das Bundeskartellamt 2008 für bindend.

Vier Jahre später ermittelte das Kartellamt allerdings erneut und kam zu dem Ergebnis: Der festgelegte Schwellenwert von 3000 ha reicht nicht aus, um einen Wettbewerb zu erreichen. In einem Verfahren vor dem OLG Düsseldorf hob das Bundeskartellamt am 9. Juli 2015 seine Verpflichtungsentscheidung auf. Zusätzlich untersagte es dem Land Baden-Württemberg per Verfügung die jährliche Betriebsplanung, die forsttechnische Betriebsleitung und den Revierdienst für private Waldbesitzer.

Die Beschwerde des Landes Baden-Württemberg gegen diese Verfügung des Bundeskartellamtes wies das OLG Düsseldorf zurück. Jetzt urteilte der BGH, dass die Verfügung des Bundeskartellamtes aus verfahrensrechtlichen Gründen aufzuheben war. Das Gericht teilte mit: Eine Verpflichtungszusagenentscheidung kann nicht allein deshalb aufgehoben und das Verfahren wieder aufgenommen werden, weil der Kartellbehörde nachträglich wesentliche Tatsachen bekannt werden, die bereits zum Zeitpunkt der Entscheidung (2008) vorlagen. Eine inhaltliche Entscheidung, ob die gebündelte Holzvermarktung grundsätzlich rechtswidrig ist, traf der BGH aber nicht.

Aufgrund eines möglichen Kartellrechtsstreits gegen das Land NRW entschied das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW Ende des vergangenen Jahres, die gebündelte Holzvermarktung zum 1. Januar 2019 zu beenden. Inwiefern das Urteil die bereits in Gang gesetzten forstlichen Neustrukturierungen in Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen beeinflusst, bleibt abzuwarten.

## Was sagt das Land NRW?

Auf Anfrage des Wochenblattes teilte ein Sprecher des Düsseldorfer Landwirtschaftsministeriums mit, dass aus dem BGH-Beschluss "zunächst keine neuen Erkenntnisse zur kooperativen Holzvermarktung in Nordrhein-Westfalen" abzuleiten seien, zumal die Urteilsbegründung noch nicht vorliege. Das Land NRW habe den Weg zur Verlagerung der Holzvermarktung auf Dritte in den zurückliegenden Monaten vorbereitet, um auf die kartellrechtlichen Vorgaben reagieren zu können. Weiter teilte der Ministeriumssprecher mit:

"Die Landesregierung steht unverändert zu ihrer flächendeckenden staatlichen Forstverwaltung und will auch die Forstbetriebsgemeinschaften weiterhin unterstützen. Das Land und das Bundeskartellamt haben sich in intensiven Gesprächen über kartellrechtskonforme Alternativen zu den bisherigen Vermarktungsmodellen ausgetauscht. Ziel der Landesregierung ist es, zusammen mit den betroffenen Verbänden und insbesondere den Waldbesitzern, praktikable fachliche Lösungen zu erarbeiten." Das Ministerium sei "weiterhin zuversichtlich", dass sich der Landesbetrieb



Wald und Holz NRW auch "nach 2018" am Wettbewerb auf dem Markt für forstliche Betreuungsdienstleistungen beteiligen könne. Damit wäre ein flächendeckendes Angebot für forstliche Dienstleistungen gewährleistet.



Home » top News » Holzvermarktung: Ein Richterspruch und viele Fragen

## Holzvermarktung: Ein Richterspruch und viele Fragen

14.06.2018 - Diethard Rolink



BGH entscheidet im Holzstreit zugunsten Baden-Württembergs.

BILD: ARCHIV

Punktsieg für das Land Baden-Württemberg im Streit um die Holzvermarktung mit dem Bundeskartellamt: Die Karlsruher Richter hoben eine Verfügung des Bundeskartellamtes und ein Urteil des Oberlandesgerichtes Düsseldorf wieder auf.

Dem Richterspruch ging ein jahrelanger Streit zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Bundeskartellamt voraus. Die Wettbewerbshüter störten sich daran, dass die Landesförster für Privatwaldbesitzer bzw. Waldbauern die Holzvermarktung, Betriebsplanung oder

beispielsweise auch den Revierdienst erledigten. Da das Land diese Leistung subventioniere, könne die Forstverwaltung ihre Dienstleistung nahezu kostenlos anbieten. Das verzerre den Wettbewerb mit privaten Dienstleistern.

Bereits 2008 hatte das Kartellamt mit dem Land eine Vereinbarung getroffen, wonach die staatliche Forstverwaltung für Privatwaldbesitzer oder forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse mit jeweils über 3000 ha nicht mehr tätig werden durfte. 2015 wollte das Kartellamt den Wert auf 100 ha absenken. Man habe im Nachhinein festgestellt: Der Schwellenwert von 3000 ha liege zu hoch. Ein fairer Wettbewerb könne unter diesen Umständen nicht entstehen.

Dagegen klagte Baden-Württemberg vor dem Kartellsenat am Oberlandesgericht Düsseldorf, unterlag aber zunächst. Im Revisionsverfahren vor dem Bundesgerichtshof urteilten die Richter nun: Das Kartellamt hätte die Grenze nur dann absenken dürfen, wenn nachträglich Tatsachen bekannt geworden wären, die 2008 noch nicht vorlagen. Das sei aber nicht der Fall.

Die Richter am Bundesgerichtshof hatten allerdings nicht darüber zu entscheiden, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Holzvermarktungspraxis des Landes Baden-Württemberg kartellrechtswidrig ist. Damit hat die Branche nach wie vor keine Rechtssicherheit.

Der Fall ist bundesweit von Bedeutung, da die Verwaltung in anderen Bundesländern ähnliche Dienstleistungen angeboten hat. Mittlerweile strukturieren die meisten Länder daher ihre Holzvermarktung auch um. Ihre Dienstleistungen bieten sie – wenn überhaupt – nur noch zu Vollkosten an. Außerdem wollen sie künftig Waldbauern direkt fördern. In ersten Reaktionen auf das Urteil kündigten einige Länder an, an dieser Strategie festzuhalten – trotz des Urteils.

Mehr dazu lesen Sie in der nächsten top agrar.

© 2018 Werbung im Web 5.0

ANZEIGE

**Antwort des MULNV auf eine Anfrage des Kölner Stadtanzeigers zum kartellrechtlichen Verfahren zur Holzvermarktung in Baden-Württemberg vom 13.06.2018:**

„Im kartellrechtlichen Verfahren zur Holzvermarktung in Baden-Württemberg hat der Bundesgerichtshof die vorausgegangenen Entscheidungen von Bundeskartellamt und Oberlandesgericht Düsseldorf aus verfahrensrechtlichen Gründen aufgehoben. Insofern sind aus dem Beschluss des BGH vom 12. Juni zunächst keine neuen Erkenntnisse zur kooperativen Holzvermarktung in Nordrhein-Westfalen abzuleiten. Zudem ist offen, ob sich aus dem Prüfergebnis der noch nicht vorliegenden Urteilsbegründung tiefergehende Aussagen ableiten lassen.

Das Land NRW hat den Weg zur Verlagerung der Holzvermarktung auf Dritte in den zurückliegenden Monaten vorbereitet um auf die kartellrechtlichen Vorgaben reagieren zu können. Diesen Weg wird das Land fortsetzen.

Die Landesregierung steht unverändert zu ihrer flächendeckenden staatlichen Forstverwaltung und will auch die Forstbetriebsgemeinschaften weiterhin unterstützen. Das Land und das Bundeskartellamt haben sich in intensiven Gesprächen über kartellrechtskonforme Alternativen zu den bisherigen Vermarktungsmodellen ausgetauscht. Ziel der Landesregierung ist es, zusammen mit den betroffenen Verbänden und insbesondere den Waldbesitzern, praktikable fachliche Lösungen zu erarbeiten. Wir sind weiterhin zuversichtlich, dass sich der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen auch nach 2018 am Wettbewerb auf dem Markt für forstliche Betreuungsdienstleistungen beteiligen kann. Damit wäre ein flächendeckendes Angebot für forstliche Dienstleistungen gewährleistet.“